



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die schwedische Kirche.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

angesehen, ahnt nicht, daß unmittelbar dahinter die Wissenschaft ihren stillen und behaglichen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Wir meinen die Commerzbibliothek, eine durch Auswahl und Reichhaltigkeit außerordentlich werthvolle Büchersammlung. Die neuere allgemeine und Specialgeschichte, die verschiedenen Zweige der Staatswissenschaft und der Volkswirtschaft, die Geographie und die Reisen sind hier in einer seltenen Vollständigkeit vertreten. Diese Bibliothek, welche etwa 40,000 Bände zählt, gehört dem hamburgischen Kaufmannsstände unter Leitung der Commerzdeputation, und werden alljährlich zur Vervollständigung und Weiterführung nicht unbedeutende Summen darauf verwandt, die Benutzung steht kostenfrei jedem Hiesigen und durch deren Vermittlung auch Auswärtigen offen; sie bleibt indes weit unter dem, was sie sein sollte. Der Kaufmann aber, dem es darum zu thun ist, für seine Handlungsunternehmungen nach nahen oder entfernten Gegenden sich Auskunft zu verschaffen, oder wer sonst auf dem Gebiete des modernen Staats- und Culturlebens nach Belehrung sucht, wird sich selten vergeblich an diese Bibliothek gewandt haben.

### Die schwedische Kirche.

I. H. Thomander (gegenwärtig Bischof von Lund) Om Svenska Kyrkans och Skolas angelägenheter. Stockholm 1853.

Die schwedische Kirche ist Staatskirche: ihr Oberhaupt ist der König, der mit dem Reichstage die oberste kirchliche Gewalt ausübt. Eine Abänderung der bestehenden Kirchenverfassung und Kirchenlehre kann nur dann erfolgen, wenn dieselbe vom König bei dem Reichstage beantragt, von dem Reichstage beraten und angenommen und von dem Könige sanctionirt ist. Ohne Erlaubniß des Königs darf in den Religionsbüchern, in dem Katechismus, in der Liturgie nichts geändert werden.

An der Spitze der schwedischen Geistlichkeit stehen der Erzbischof von Upsala und elf Bischöfe. Der Erzbischof hat keine Macht über die übrigen Bischöfe, er ist primus inter pares und verwaltet nur seinen Sprengel von Upsala. Der einzige Vorzug, den die Verfassung ihm verleiht, ist der Vorstiz, den er in der geistlichen Kammer, einer der vier Kammern des Reichstags, führt. Dem Herkommen gemäß salbt er den König und vollzieht die Taufen, Heirathen und Begräbnisse in der königlichen Familie. Vermöge seines Einflusses in der geistlichen Kammer ist er mehr eine politische als eine geistliche Person; bei seiner Ernennung handelt es sich vor allem darum, ob er befähigt

und bestrebt ist, das herrschende politische und kirchliche System zu vertheidigen. Seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl erfolgt in der Weise, daß funfzehn geistliche Consistorien des Königreichs drei Candidaten wählen und daß der König einen dieser Candidaten ernennt.

Die Bischöfe haben, wie der Erzbischof, einen politischen Charakter. Sie sind Mitglieder der geistlichen Kammer des Reichstags und dürfen ohne Erlaubniß des Königs bei den Sitzungen dieser Kammer nicht fehlen. Ihre Wahl erfolgt in der Art, daß von den Pfarrern ihres Sprengels drei Candidaten gewählt werden und einer derselben vom Könige ernannt wird. Hohe Einflüsse machen sich bei diesen Wahlen geltend; erledigte Bischofsitze werden nicht selten Civilstaatsdienern, Dichtern oder Gelehrten verliehen, um dieselben zu belohnen oder ihrer Dankbarkeit sich zu verschern. Die Tracht dieser lutherischen Bischöfe ist eine durchaus katholische. Ihren Gehalt beziehen sie theils aus der Staatskasse, theils aus den Zehnten gewisser Pfarren ihres Sprengels. Der Bischof von Lund, dessen Stelle zu den bedeutendsten gehört, bezieht jährlich 15,000 Thaler.

Dem Bischof folgt im Range der Pfarrer. Er hat fast unbeschränkte Macht über seine Kirche, ist aber Staatsdiener und wird von der Regierung als solcher betrachtet. Er führt die Civilstandsregister und dient der Regierung als Schreiber und Notar. Die Pfarren sind theils königliche, theils consistoriale, theils Patronatsstellen. Zu den königlichen Pfarren ernennt der König einen der drei Candidaten, welche von dem Consistorium des Bisthums gewählt sind. Zu den consistorialen Pfarren bezeichnet das Consistorium drei Candidaten und wählt unter diesen mit Stimmenmehrheit denjenigen, der die beste Probepredigt gehalten hat. Die Patronatspfarren werden von dem Grundeigenthümer besetzt. Pfarrer ist nur derjenige, welcher amtlich eingesetzt ist. Scheidet er aus dem activen Kirchendienste, so verliert er den geistlichen Charakter und kann geistliche Amtshandlungen nicht verrichten.

Der Erzbischof, die elf Bischöfe, die sechzehn geistlichen Consistorien des Königreichs und die Pfarrer oder Priester bilden die hohe Geistlichkeit. Die Cominister und die Suffraganten bilden die niedere Geistlichkeit. Die Cominister sind die zweiten Pfarrer der Gemeinden, die Suffraganten sind die Gehilfen des Pfarrers, wohnen im Hause desselben und beziehen einen Gehalt von 50 bis 60 Thalern.

Im schwedischen Reichstage ist die Geistlichkeit durch die geistliche Kammer vertreten, welche den Namen „Priesterstand“ (prest-stand) führt. Sie besteht aus dem Erzbischof von Upsala, den elf Bischöfen, dem Pastor Primarius von Stockholm und vier oder fünf Pfarrern jedes Bisthums, die von ihren Collegen gewählt werden. Die Cominister und Suffraganten können sich zwar auch im Priesterstande vertreten lassen; da sie aber die dazu erforderlichen Geld-

mittel nicht besitzen, so ist dies ihnen zustehende Recht illusorisch. Die kirchliche Gemeinde der Laien hat durchaus keine Vertretung, allein der Priesterstand entscheidet alle religiösen und kirchlichen Fragen und zwar wesentlich nach politischen Rücksichten. Nur den vom König sanctionirten Beschlüssen des Reichstages, bei denen jedoch der Priesterstand mitwirkt, hat die Geistlichkeit sich zu fügen.

Ueber das Volk übt die Geistlichkeit eine große Macht. Jedes Individuum, das im lutherischen Glauben geboren ist, muß in diesem Glauben erzogen und unterrichtet werden. Abtrünnigkeit wird mit Landesverweisung bestraft. Wer von lutherischen Eltern stammt und an den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft in Schweden theilnehmen will, muß das Glaubensbekenntniß der Staatskirche abgelegt haben und seinen kirchlichen Pflichten Genüge leisten. Wer eine Pfarre verläßt, um in einer andern sich niederzulassen, muß das acht Tage zuvor dem Ortspfarrer anzeigen, damit derselbe den Abziehenden in Bezug auf sein Glaubensbekenntniß prüfe und ihm ein Zeugniß ausstelle, auf Grund dessen er zur Niederlassung in einem andern Pfarrsprengel zugelassen wird. Dies Zeugniß muß enthalten, daß der Abreisende im laufenden Jahre das Abendmahl genossen hat, sonst darf er nach dem Gesetz nicht den Namen eines Christen führen und setzt sich der Excommunication und dem Anathema der Kirche aus. Wer nicht zum Abendmahl gegangen ist, kann kein Handwerk oder Handelsgeschäft betreiben, kein Staatsamt bekleiden, kann sich nicht verheirathen. Noch bis vor kurzer Zeit war es den Lutheranern bei Strafe verboten, dem Gottesdienst einer andern Kirche beizuwohnen. Wer in Schweden nicht zur Kirche gehört, gehört auch nicht zur Gesellschaft.

Wie im Leben, so übt auch im Glauben die Kirche eine engherzige Herrschaft. Der Prediger und der Religionslehrer darf nur den Inhalt der symbolischen Bücher in populärer Form wiedergeben. In der heiligen Schrift darf er nur die festgestellten Symbole wiederfinden. Trägt ein Laie einem Geistlichen seine Zweifel vor, so ist die Antwort des Priesters: „Das Christenthum verlangt Glauben. Prüfen und urtheilen ist ein Act der Empörung. Glaube, wenn du nicht den Weg des Verderbens gehen willst.“ Statt Sittlichkeit zu predigen, statt das Gewissen der Menschen zu erwecken und sie zu einem sittlichen Leben zu erziehen, beschäftigt sich die lutherische Kirche Schwedens vorzugsweise mit der Dogmatik. Sie erschreckt die Gemüther durch die Furcht vor dem jüngsten Gericht und vor den Martern der Hölle. Der Jugend gibt sie nicht das Evangelium, sondern den „großen Katechismus“ in die Hand, ein Buch voll dogmatischer Dunkelheit, in welchem die Religionswahrheiten Mysterien bleiben. Eine Commission, die einen neuen Katechismus ausarbeiten sollte, hat dem alten einen noch dogmatischeren Charakter gegeben.

Nicht minder dürftig und starr sind die theologischen Vorlesungen der Universitätsprofessoren. Keine bedeutende Individualität kann in der Theologie Platz greifen, die tyrannische Herrschaft des Symbols gestattet nur eine officielle Wissenschaft. Ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der theologischen Wissenschaft werden die Grundsätze einer veralteten Orthodorie gelehrt. Wer die absolute Wahrheit des Symbols leugnet, wird als Rationalist verkezert. Der Gedanke eines Fortschritts auf religiösem Gebiet erfüllt die Vertreter der Staatskirche mit Schrecken; in der Bildung einer christlichen Individualität sehen sie den Untergang des officiellen Christenthums. Das Publicum seinerseits steht unter der Herrschaft der Tradition und betrachtet die Religion als eine Sache der Theologen von Profession oder als die populäre Form einer abstracten und leeren Wissenschaft.

So ist die lutherische Kirche Schwedens nach außen eine Staatskirche im vollen Sinn des Wortes. Sie ist ein Werkzeug weltlicher und politischer, keineswegs geistlicher und religiöser Action. Im Innern hemmt ihr starrer Dogmatismus die Ausbildung und die Thätigkeit des christlichen Bewußtseins. Ihre Predigten sind einsörmig und monoton, ihr Unterricht ist ein todter Buchstabe. Freilich sind die Kirchen stets gefüllt; die Landleute eilen meilenweit zu den Predigten, es ist aber auch nichts Seltenes, daß sie während der Predigt schlafen und es war noch vor nicht langer Zeit Gebrauch, daß während des Gottesdienstes die Küster mit langen Stöcken die Eingeschlafenen weckten. Jede kirchliche Reform wird von der Staatskirche unterdrückt. Wer auf sein Gewissen sich beruft, wer das Evangelium der heiligen Schrift höher stellt als das Symbol, als das kirchliche Glaubensbekenntnis, wird als Auführer betrachtet.

Gleichwol zeigten sich in Schweden zu Anfang dieses Jahrhunderts religiöse Reformbewegungen. Damals neigte sich nicht blos das gebildete Publicum, sondern auch die Geistlichkeit Schwedens einem Rationalismus zu, der auf den Ideen der französischen Encyclopädisten und auf den Theorien der französischen Revolution beruhte. Auf den Universitäten Lund und Upsala, selbst in den Kirchen lehrte und predigte man das neue Reich der Vernunft. Gegen den religiösen Unglauben, der eine Folge dieser Lehren war, trat der berühmte Historiker Geijer in einer Schrift auf, die den Titel führte: „Om sann och falsk Upplýsning i afseende på Religionen“ (Von der wahren und falschen Aufklärung in Religionsachen.) Geijer war aber keineswegs ein Verfechter der alten Orthodorie; in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte“ forderte er eine gründliche Reform der herrschenden Theologie und Kirche. In demselben Sinne gründete der Pastor Wallin in Stockholm eine biblische Gesellschaft, ohne jedoch bei der ländlichen Bevölkerung, die fanatisch am alten Glauben festhält, Anklang zu finden. Erst seit der Feier des Jubiläums der Reformation im Jahre 1817 gewann die religiöse Reform in Schweden oder

die „Erweckung“, wie man sie nennt, ein größeres Feld. Sie wurde in der Provinz Smaland von dem Suffraganten Nyman, in der Provinz Schonen von dem Pastor Schartau gepredigt, sie faßte Fuß in der Provinz Norrland und in den beiden Hauptstädten des Königreichs, Gothenburg und Stockholm. Vergebens eiferte die orthodoxe Geistlichkeit gegen diesen „Predigttaffel“, vergebens verbreitete sie Schriften strengster Rechtgläubigkeit und bemühte sich, das Symbol in seiner ganzen Starrheit wieder herzustellen, die „Erweckung“ in Schweden nahm einen neuen Aufschwung und eine dreifache Richtung, sie wurde eine methodistische, eine separatistische und eine baptistische Bewegung. Der Methodismus wurde 1831 in Stockholm von dem englischen Prediger Scott gegründet und verblieb daselbst, auch nachdem Scott genöthigt war, das Land zu verlassen.

Der Separatismus wurde in der Provinz Helsingland von einem Bauer, Eric Janson gepredigt. Janson forderte die Christen auf, von den orthodoxen Lehrbüchern sich loszusagen und lediglich die heilige Schrift zu lesen. Er und seine Anhänger wurden auf das heftigste verfolgt. Man stellte sie vor das Consistorium, konnte sie aber nicht der Kezerei überführen. Man hegte gegen sie den Böbel, der sie blutig mißhandelte, man warf sie in die Gefängnisse und ließ sie in denselben lange Zeit schwachen, ohne ihnen den Proceß zu machen, obgleich das schwedische Gesetz verbietet, eine Person länger als drei Wochen in Haft zu halten, ohne sie vor den Richter zu stellen. Man steckte einen Schüler Jansons in ein Irrenhaus, nur um ihn zu peinigen. Müde der fortgesetzten Verfolgungen und Mißhandlungen wanderten die Separatisten, 1124 an der Zahl, endlich im Jahr 1840 nach Amerika aus, wo sie eine Gemeinde gründeten, deren Haupt allmähig ihr Tyrann wurde.

Festeren Fuß faßte in Schweden der Baptismus, geleitet von Wiberg, Suffragant in der Provinz Helsingland. Wiberg verwarf die Kindertaufe, ließ sich in Kopenhagen umtaufen und ging von da nach Amerika, wo er den Baptismus predigte. Hier schloß sich ihm ein junger Finnländer an, Namens Möllervård. Derselbe predigte, aus Amerika zurückgekehrt, im Jahre 1854 den Baptismus auf der Insel Månd. Von der russischen Polizei verfolgt, die ihn nach Sibirien zu schicken gedachte, entfloß er nach Stockholm, wo er gemeinschaftlich mit dem gleichfalls aus Amerika zurückgekommenen Wiberg wirkte, so daß jetzt bereits mehr als tausend Schweden zum Baptismus sich bekennen und die Zahl derselben bedeutend zunimmt. Die Baptisten bilden Gemeinden zu Stockholm und Gothenburg, ohne daß sie von der Polizei oder von dem Volke beunruhigt werden. Im Winter 1856 wurden sie in Stockholm von mehreren angesehenen rechtgläubigen Pastoren zu einem Religionsgespräch eingeladen, zu welchem sie erschienen. Die Pastoren erkannten sich den Vorsitz in der Conferenz zu, entschieden, daß jeder Redner nur zehn Minuten sprechen sollte,

und verlangten schließlich, daß die Baptisten nur mit ja oder nein antworten sollten. Die Conferenz hatte kein Resultat, beide Theile schrieben sich den Sieg zu. Die lutherischen Kanzeln aber ertönten von donnernden Reden gegen die Baptisten, welche gleichwol von der Staatskirche nur in der Lehre von der Taufe sich trennen, das Abendmahl nehmen sie wie die Lutheraner mit Ausnahme der Anhänger Vibergs, welche der reformirten Lehre vom Abendmahl folgen.

Die Baptistenkirchen sind die einzigen unabhängigen Kirchen, welche aus der Reformbewegung in Schweden hervorgegangen sind. Freilich wird es ihnen schwer, diese Unabhängigkeit mit dem Kirchengesetz zu vereinigen. Nach diesem Gesetz kann kein Lutheraner verheirathet werden, der nicht im Laufe des Jahres in der Staatskirche zum Abendmahl gegangen ist. Da die Baptisten dieser Vorschrift nicht genügen können und da die Civilehe in Schweden nicht eingeführt ist, so schließen die Verlobten einen Contract und der Prediger ihrer Gemeinde segnet ihre Verbindung. Nach dem schwedischen Gesetz bleiben sie nur Verlobte, aber nach demselben Gesetz muß jeder, dem seine Verlobte ein Kind geboren hat, dieselbe sofort heirathen. Daher geht die baptistische Frau nach der Geburt ihres ersten Kindes zum Gericht, zeigt den Contract, nach welchem ihr Mann gesetzlich ihr Verlobter ist, und obwol kein Staatsgeistlicher sie mit ihrem Manne copuliren kann, ist doch das Gericht genöthigt, ihre Ehe anzuerkennen. So erwirbt die Frau die Rechte einer Mutter, ihre Kinder werden legitim und es greift eine Art Civilehe Platz. Sind freilich Kinder nicht vorhanden, so verliert die Frau jedes Mittel, ihre Ehe constataren zu lassen und bleibt jedes Eherechtes beraubt.

Was aber sowol dem Christenthum der „Erweckung“ als dem officiellen Kirchentum fehlt, das ist die lebendige Anschauung des Christenthums und der wissenschaftliche Geist. Man klammert sich hartnäckig an irgend eine einzelne Stelle der heiligen Schrift, welche die Lehre, die man vertheidigt, unterstützt. Von einer geistigen Auffassung und Durchdringung des Evangeliums ist nirgend die Rede. So dient die Bibel sowol den Baptisten als den Orthodoxen; beide finden in derselben die Verurtheilung ihrer Gegner. Daher hat das gebildete Publicum ebensowenig Interesse für das officielle Christenthum als für das Christenthum der „Erweckung“, das seinen Bedürfnissen keineswegs entspricht, und es zählt die „Erweckung“ ihre Anhänger hauptsächlich in den niedern Ständen der Gesellschaft und in der ländlichen Bevölkerung.

Inzwischen verfolgt die lutherische Staatskirche die Andersgläubigen auf das hartnäckigste. Vor drei Jahren erließ der Reichstag ein vom Könige sanctionirtes Gesetz, nach welchem jeder Laie, der das Abendmahl austheilt, und jeder Lutheraner, der dasselbe aus der Hand eines Laien empfängt, als Kirchenschänder bestraft wird. Ist ein solches Vergehen an einem Sonntag begangen, so erfolgt noch eine besondere Strafe „wegen Sabbathschändung“.

Ferner wird jeder Lutheraner bestraft, der das Abendmahl nimmt, ohne zuvor die officiële „Absolution“ empfangen zu haben. Am 9. November 1853 wurde ein Bauer von Orsa, Jonsson, weil er den Pastor, während dieser Bibelstellen erklärte, unterbrochen hatte, zu vierzehntägigem Gefängniß bei Wasser und Brod verurtheilt und mußte dem Pastor öffentlich Abbitte thun. An demselben Tage wurde der Bauer Ersson aus Orsa zu achtundzwanzigtägigem Gefängniß bei Wasser und Brod und zu öffentlicher Ausstellung vor der versammelten Kirchengemeinde verurtheilt, weil er das Abendmahl genommen, ohne zuvor die Absolution erhalten zu haben, und weil er durch Unterbrechung des Pastors den Gottesdienst gestört hatte. Ähnliche Verurtheilungen kommen in den amtlichen Registern sehr häufig vor.

Unter diesen Umständen hat gegenwärtig der König Oskar zum Schutze der Gewissensfreiheit dem Reichstage eine Proposition vorgelegt. Während man mit der Redaction derselben beschäftigt war, gingen dem Könige zwei Petitionen zu, welche 1500 Unterschriften zählten und verlangten, daß der Artikel 16 der Verfassung, welcher jedem Religionsfreiheit zusichert, nicht länger durch Strafgesetze kraftlos gemacht werde, welche dem Menschen das Recht entziehen, Gott nach seinem Gewissen zu dienen. In der That ist die Stellung des Königs in diesem Punkte eine höchst eigenthümliche. Als Souverän von Norwegen hat er Gesetze zu handhaben, welche die unbeschränkste Religionsfreiheit feststellen, als König von Schweden hat er Gesetze zur Anwendung zu bringen, welche eine empörende Unduldsamkeit üben. Es heißt, der König habe die Absicht gehabt, auch in Schweden vollkommene Religionsfreiheit einzuführen; er habe aber diese Absicht auf Andringen einiger Bischöfe und aus Furcht vor einer unüberwindlichen Opposition in der geistlichen Kammer des Reichstages aufgegeben.

Die Hauptbestimmungen der dem Reichstage vorliegenden königlichen Proposition sind nun folgende:

Art. 1. Wenn ein Glied der Kirche „unsern wahren evangelischen (lutherischen) Glauben“ verläßt, ohne daß es seinem zuständigen Pfarrer gelingt, dasselbe zurückzuführen, so muß der Ausscheidende dem Pfarrer seinen Austritt anzeigen; wo nicht, so muß er sich dem Kirchengesetz unterwerfen.

Art. 2. Wenn ein Mitglied einer andern religiösen Confession außer dem Kreise seiner Gemeinde Lehren entwickelt, welche den Grundwahrheiten der Christlichen (lutherischen) Lehre zuwiderlaufen, so kann er zu einer Geldstrafe oder zu Gefängniß verurtheilt werden; er kann jedoch nur durch den Generalprocurator des Königs vor Gericht gestellt werden.

Art. 3. Wer Profelyten macht, kann bei der ersten Anklage zu einer Geldstrafe von 30 bis 100 Thalern, in Wiederholungsfällen zu Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahr verurtheilt werden.

Art. 4. Die im Lutherthum gebornen Kinder müssen selbst in dem Fall, daß die Eltern die Staatskirche verlassen haben, „in der reinen evangelischen Lehre dieser Kirche“ unterrichtet werden. Wenn ein Vormund oder Verwandter, der den religiösen Unterricht eines lutherischen Kindes zu überwachen hat, demselben andere Lehren mittheilt als die durch das Symbol festgestellten, erleidet er die im Art. 3. festgesetzten Strafen.

Art. 5. Die Mitglieder der Kirche haben das Recht, aus einem religiösen Beweggrunde unter sich Versammlungen zu halten, insofern sie nichts thun, was dem Gesetz oder der Moral zuwiderläuft. Das Gesetz, welches Versammlungen dieser Art verbietet, ist abgeschafft. Wenn solche Versammlungen ohne Mitwirkung des Pfarrers sich bilden, so kann man weder ihm noch der Polizei den Eintritt versagen. Die Polizei so wie der Pfarrer haben das Recht, die Versammlungen aufzulösen, wenn dieselben nach ihrer Ansicht gegen Gesetz und Moral verstoßen. Die Versammlungen dürfen nicht während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes stattfinden, es sei denn, daß sie besondere Erlaubniß dazu erhalten. Wer gegen diese Vorschriften zu einer religiösen Versammlung das Local hergibt, zahlt 15 bis 30 Thaler Strafe; wer an einer unerlaubten religiösen Versammlung Theil nimmt, zahlt 4 Thaler Strafe.

Man sieht, das Gesetz läßt den Profelyten strafflos, es verbietet aber das Profelytenmachen. Während die Staatskirche alle Mittel anwenden kann, um Andersgläubige zu bekehren, werden die Mitglieder anderer Confessionen bestraft, sobald sie Andersgläubige für ihre Confession zu gewinnen suchen. Die Eltern, welche aus der lutherischen Staatskirche ausscheiden, sind gezwungen, ihre Kinder in den Lehren dieser Kirche unterrichten zu lassen, wodurch das Familienleben vernichtet wird. Die königliche Proposition kann höchstens diejenigen Christen der „Erweckung“ befriedigen, welche nichts weiter verlangen, als sich untereinander frei versammeln zu dürfen, ohne ihr Verhältniß zu der bestehenden Staatskirche zu lösen.

Diese Proposition ist von dem höchsten Gerichtshof des Landes begutachtet und mit Zusätzen versehen worden, welche die Unduldsamkeit derselben noch erhöhen. Einer dieser Zusätze lautet: „Wenn ein Fremder, der als Schwede naturalisirt ist, Lehren verbreitet, welche dem lutherischen Glauben zuwiderlaufen, oder Profelyten macht, so verliert er sein Bürgerrecht und muß mit Landesverweisung bestraft werden.“ Fragt man, warum der Fremde und naturalisirte Schwede härter bestraft wird, als der Eingeborne, so lautet die Antwort: „Weil man allerdings gegen Landeskinder duldsam sein muß; ein Fremder aber darf sich nicht über Unduldsamkeit beklagen, die er selbst veranlaßt, und da er lediglich in sein Vaterland zurückgeschickt wird, wo, wie vorauszusetzen, ein guter Empfang seiner wartet, so kann eine solche Strafe für ihn nur unerheblich sein.“

Die königliche Proposition wird demnächst vom Reichstage berathen werden. Man glaubt, daß sie vom Adel-, vom Bürgerstande, und vielleicht auch vom Bauernstande angenommen, von dem Priesterstande aber fast einstimmig verworfen werden wird. Was aber auch ihr Schicksal sein mag, man sieht, wie es mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit in dem Lande Gustav Adolfs bestellt ist.

### Literatur.

**Geschichte der Mormonen oder Jüngsten-Tages-Heiltgen in Nordamerika.** Von Theodor Dshausen. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. — Ein mit Fleiß und Geschick geschriebenes Buch, welches sich ausführlicher über den Gegenstand verbreitet, als die bisher über denselben erschienenen Darstellungen, von denen es die englischen und amerikanischen auch durch seine besonnene und unparteiische Haltung übertrifft. Zu beklagen ist, daß der Verfasser, der sich bekanntlich im Westen der Vereinigten Staaten aufhält, nicht Zeit und Gelegenheit gefunden hat, sich als Augenzeuge von dem Leben und Treiben in der Salzseestadt zu unterrichten und dadurch sein Buch über den Werth einer Compilation zu erheben, die bei aller Gewissenhaftigkeit, mit der sie gemacht ist, mancherlei Punkte dunkel und zweifelhaft läßt. Wir haben den Gegenstand wiederholt besprochen; was der Verfasser gibt, stimmt im Wesentlichen mit unserer Darstellung überein. Nur in Betreff der Zahl der Mormonen glauben wir unsere frühern Mittheilungen berichtigen zu müssen. Dshausen sagt in dieser Beziehung:

„Es ist keinem Zweifel unterworfen und wird von den Mormonen selbst zugegeben, daß die Zahl der Mitglieder der Kirche zur Zeit des Todes des Propheten Joseph und bis zum Exodus aus Nauvoo größer war als später und ohne Zweifel noch jetzt. Die Vertreibung aus Illinois, die dadurch veranlaßte größere Sterblichkeit, der Mangel an einem Centralpunkte, welcher mehre Jahre dauerte, und die große Abgelegenheit des später gewählten am Salzsee — alles dies mag dazu beigetragen haben, daß die Zahl der „Heiligen“ sich verminderte. Auch haben die Spaltungen, die Excommunicationen und Apostasien zur Folge hatten, dazu mitgewirkt, und noch fortwährend sind Ausschließung aus der Kirche und freiwilliger Austritt, namentlich von Neubekehrten, periodisch ebenso wirksam, die Mitgliederzahl zu reduciren, wie die Thätigkeit der Missionäre, sie zu vergrößern. Unsere Nachrichten über den numerischen Bestand der Kirche reichen nur bis zu Anfang des Jahres 1853 und sind sehr unvollständig.“

In dem Hauptlande Utah befanden sich damals nach Orson Pratt's „Seer“ 30 bis 35,000 Mormonen. Danach mag die gegenwärtige Zahl unter Berücksichtigung der fortwährenden Einwanderung 38,000 betragen. Im übrigen Gebiete der Vereinigten Staaten waren an folgenden Orten Stakes oder Gemeinden: in Iowa zu Council-Bluff-City, Burlington und Keokuk; in Missouri zu St. Louis; in Louisiana zu Neworleans; in Illinois zu Alton; in Ohio zu Cincinnati; in Pennsylvanien zu Philadelphia, vielleicht auch zu Pittsburg;